

Schulverein für hohe Bildung der Jugend e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Schulverein trägt den Namen „Schulverein für hohe Bildung der Jugend e.V.“, hat seinen Sitz in Friedland und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein stellt sich das Ziel, die mehr als 650jährigen humanistischen Traditionen des alten Friedländer Gymnasiums und die progressiven Ziele der über 200-jährigen Geschichte der Bürger-, Volks-, Ober- und Regionalen Schule durch die Förderung der Kooperativen Gesamtschule Friedland zu pflegen. Der Schulverein versteht sich in diesem Sinne als ideeller und materieller Förderer der Kooperativen Gesamtschule Friedland. Zweck des Schulvereins ist die Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die Beschaffung finanzieller Mittel, welche an die Schule mit Zweckbindung für die Bildungs- und Erziehungsarbeit weitergeleitet werden. Der Verein stellt sich die Aufgabe - die Schüler zu verstärkter demokratischer Mitarbeit und zur Förderung des europäischen Gedankens zu motivieren, - die benachteiligten Kinder und Jugendlichen zu fördern, - die Unterrichtsarbeit durch Zuwendungen für Lehr- und Unterrichtsmittel zu unterstützen, - die Öffentlichkeit über die Leistungen und Probleme der Schule zu informieren, - in Konfliktfällen vermittelnd einzugreifen, - Eltern für die Belange und Erfordernisse der Schule zu gewinnen, - das Interesse ehemaliger Schüler des Gymnasiums und der Regionalschule für die Probleme der Schule zu erhalten.

Der „Schulverein für hohe Bildung der Jugend e.V.“ mit Sitz in Friedland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Schulverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Schulvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus: a) fördernden Mitgliedern (natürlichen und Juristischen Personen). b) Ehrenmitgliedern

Förderndes Mitglied - mit Stimmrecht - kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und die Satzung anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es wird ein jährlicher Beitrag erhoben; die Höhe wird in der Beitragsordnung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung erfolgt zum 31.12. des laufenden Jahres. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Ehrenmitgliedschaft - ohne ausdrückliche Pflicht der Zahlung des Jahresbeitrages - kann jedem durch die Mitgliederversammlung angetragen werden, der sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben hat.

§ 4 Vereinsorgane

Die Organe des Schulvereins sind: - die Mitgliederversammlung, - der Vorstand, - die Kassenprüfer.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Schulvereins. Sie tagt jährlich einmal im ersten Viertel des Kalenderjahres. Alle Mitglieder des Vereins sind teilnahmeberechtigt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt. Der Vorstand lädt spätestens 10 Tage vor Versammlungstermin durch Bekanntgabe in den Amtsblättern unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes zur Mitgliederversammlung ein. Mitglieder, die nicht im Einzugsbereich der Amtsblätter wohnen, werden gesondert eingeladen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind - Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre), - Wahl von 2 Kassenprüfern (alle 2 Jahre), - Entgegennahme des Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstandes (Beschluss), - Festlegung der Richtlinien über die Verwendung der Vereinsgelder, - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, - Beschlussfassung über die Beitragsordnung, - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist vom Protokollanten und durch den Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit durch den Stellvertreter des Vereins zu unterzeichnen

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus - dem Vorsitzenden, - einem stellvertretenden Vorsitzenden, - einem Kassenwart - Zwei weiteren Mitgliedern. Der (die) Schulleiter und der (die) Vorsitzende der Schulkonferenz nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Schulverein wird nach außen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn es mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift geführt.

§ 7 Kassenführung und -prüfung

Die Kassenführung obliegt dem Kassenwart. Die Kassenprüfer prüfen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht des Vorstandes und die Kassenbelege und erstatten der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis einen Bericht.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Schulvereins darf nur in einer eigens zu diesem Zweck durch schriftliche Einladung anberaumten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den zuständigen Landkreis zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

§ 9 Inkrafttretung

Diese Satzung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.